

Herrn Ole Schmidt
Geschäftsführer des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5380

Vorsitzende: Sybille Pahlke
Geschäftsstelle: Sybille Pahlke
Treidelweg 15, 24794 Borgstedt
Tel. über Dienststelle:

Durchwahl: 04621/87419
Fax-Nr.: 04621/87203

Sybille.pahlke@schulamt.landsh.de

22.12.2015

Stellungnahme der KSSH zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Wiedereinführung der Schulübergangsempfehlung und zur Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Schularten, Drucksache 18/3346 (neu)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die KSSH stellt fest, dass der Antrag der FDP-Fraktion von der Idee der Selektionsfunktion des Schulsystems beim Übergang von Jahrgang 4 nach Jahrgang 5 und danach geprägt ist. Gleichzeitig wird von Ideen der Förderung Abstand genommen.

Die von der FDP-Fraktion offenbar vorgesehene Selektionsfunktion kommt dem Schulsystem nach Überzeugung der KSSH erst dann nachrangig zu, wenn sämtliche Fördermaßnahmen und Interventionsversuche in Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und weiterer Unterstützer erfolglos waren.

Die Chancen junger Menschen auf einen höchstmöglichen Schulabschluss möglichst lange zu erhalten und durch individuelle Förderung zu ermöglichen ist auch in der BRD gesellschaftspolitisch geboten, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Die derzeitige Radikalisierung von Bildungsverlierern in vielen Staaten der EU sollte zusätzlich Grund genug sein, ein selektives Schulsystem in ein förderorientiertes System umzustrukturieren. Die Ideen der FDP-Fraktion sind hier nicht förderlich. Sie erscheinen geprägt von dem Gedanken, eine kleine Bildungselite im Gymnasium von bestimmten Schülergruppen durch frühzeitige und laufende Selektion abzugrenzen. Dies lehnt die KSSH entschieden ab.

Begründung im Einzelnen:

1. Der FDP-Antrag würde die Förderungsvorgaben für Gymnasien verringern. So soll der §9 Abs. 3 Satz 3 SchulG soll nach FDP-Antrag gestrichen werden. In §9 Abs. 3 Satz 4 SchulG soll der Teilsatz „trotz der individuellen Förderung“ nach FDP-Antrag gestrichen werden.

Die möglichst individualisierte Förderung der Kinder und Jugendlichen in den Schulen aller Schularten ist nach Überzeugung der KSSH aber die Kernaufgabe der Lehrenden aller Laufbahnen.

Die Aufgabe der Förderung und Unterstützung am Gymnasium ist im FDP-Antrag an zwei Stellen explizit gestrichen. Dies hält die KSSH für falsch, da auch Schülerinnen

und Schüler am Gymnasium dahingehend gefördert werden sollten, an der gewünschten und somit der besuchten Schulart zu verbleiben.

2. Mit Streichung des §7 Abs. 2 Satz 2 GruVO und der Ergänzung des „neuen“ §8 GruVO in dem „neu“ die Schulartempfehlung eingeführt wird, die lediglich „den voraussichtlichen zu erreichenden Schulabschluss [...] prognostiziert.“, verabschiedet sich die FDP-Fraktion von gezielter, kompetenzorientierter Rückmeldung mit Hilfe eines schriftlichen Entwicklungsberichts.

Ein Entwicklungsbericht ist nach Überzeugung der KSSH ein sehr gutes Mittel, den Kindern und Eltern zu verdeutlichen, welche Kompetenzen in den einzelnen Teilbereichen der verschiedenen Fächer erreicht wurden. Dieser immense Aufwand erscheint pädagogisch gerechtfertigt. Ein solcher Bericht ist damit einer bloßen Schulartempfehlung als Instrument der Selektion ohne inhaltlichen Beratungscharakter deutlich überlegen. Der Ersatz durch ein Gespräch genügt nach Auffassung der KSSH nicht.

Der Entwicklungsbericht als schriftliches Rückmeldeinstrument ist im FDP-Antrag zugunsten einer schriftlichen Schulartempfehlung gestrichen. Dies hält die KSSH für falsch.

Die Forschung hat hinlänglich ergeben, dass die Trefferquote der Schulartempfehlungen so schlecht ist, dass sie schon deshalb kein angemessenes Instrument darstellt!

3. Der §7 Abs. 2 Satz 2 GruVO soll laut FDP-Antrag wie folgt geändert werden: „Das Beratungsgespräch soll im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.“

Die schulische Entwicklung eines Kindes ist nach drei Schuljahren nur sehr vage zu prognostizieren. Dem Kind sollte daher möglichst viel Zeit im gemeinsamen Lernen gelassen werden, um mögliche Entwicklungssprünge zu ermöglichen. Die Beratung der Eltern sollte dementsprechend möglichst spät erfolgen.

Der FDP-Antrag setzt auf eine Beratung der Eltern bereits im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 4. Das erscheint vor dem Hintergrund einer Idee von einer Entwicklung im Kindesalter, der man möglichst viel Zeit geben sollte, nach Überzeugung der KSSH nicht sinnvoll.

4. Die FDP-Fraktion möchte in §7 Abs. 5 Satz 2 GruVO folgenden Satz eingefügt sehen: „Die Anmeldung an einem Gymnasium ist für ein Kind mit einer Schulübergangsempfehlung, welche den Ersten Allgemeinen Abschluss [Anm. falsch: Es muss heißen „Ersten Allgemein Bildenden Schulabschluss“] als voraussichtlichen Abschluss prognostiziert, nicht möglich.“ Ferner soll in §3 Abs. 1 LVO über die Sek. I an Gym heißen: „Eine Schülerin [...] ist in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen, sofern [...] die Grundschule in der Schulübergangsempfehlung den Mittleren Schulabschluss oder das Abitur [Anm. falsch: „die Allgemeine Hochschulreife“] prognostiziert.“

Die Schulübergangsempfehlung ist nach Überzeugung der KSSH dem Entwicklungsbericht aufgrund der undifferenzierten Festlegung auf einen punktuell zu erwartenden Schulabschluss unterlegen. Die von der FDP-Fraktion angedachte Funktion ist rein selektiv ausgerichtet, um eine bestimmte Schülerschaft, die dann im ersten Halbjahr der Klasse 4 im Vergleich noch leistungsschwach ist, für immer vom Besuch des Gymnasiums auszuschließen.

Eine Prognose in dieser Form zu einem derart frühen Zeitpunkt in der Schullaufbahn soll hier einen Bildungsweg – ggf. auch gegen den Elternwillen – verschließen. Der Druck auf die Grundschullehrkräfte, sich hier derart früh festzulegen, ist unnötig hoch. Es ist nach Überzeugung der KSSH nicht nachvollziehbar, warum die freie Schulartwahl hier bezogen auf die Schulart Gymnasium aufgehoben werden sollte.

5. Die Anmeldung an einer weiterführenden Schule soll nach FDP-Antrag mit der Schulübergangsempfehlung stattfinden:

□ § 9 Absatz 2 Satz 1 GemVO: Die FDP-Fraktion möchte, dass die Schulübergangsempfehlung bei der Anmeldung vorgelegt wird: „Die Eltern melden ihr Kind [...] unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung [...] an.“

□ § 8 Satz 4 GruVO: Die FDP-Fraktion möchte, dass die weiterführende Schule Kenntnis von der geforderten Schulübergangsempfehlung erhalten: „Sie [die Schulübergangsempfehlung] ist der aufnehmenden weiterführenden Schule [...] zu übersenden.“

□ § 2 Abs. 2 Satz 1 GemVO: Die FDP-Fraktion möchte, dass die Schulübergangsempfehlung bei der Anmeldung vorgelegt wird: „Die Eltern melden ihr Kind [...] unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung [...] an.“

Eine schriftliche Schulübergangsempfehlung, die bei der Anmeldung abzugeben und in die Schülerakte aufzunehmen ist, provoziert den Bewertungsfehler der „self-fulfilling prophecy“. Im Vorfeld der Aufnahme der gesamten Arbeit oder beim Auftreten von Leistungsproblemen besteht die Gefahr, nach einem Blick in die Schülerakte mit einer Vorerwartung an ein Scheitern eines Kindes zu arbeiten, die sich dann – statistisch belegt und als typischer Bewertungsfehler bekannt – häufig erfüllt.

Eine schriftliche Schulübergangsempfehlung ist in der angedachten Form abzulehnen (s.o.). Dies gilt nach Überzeugung der KSSH umso mehr in der Kombination mit der Provokation eines typischen Bewertungsfehlers („self-fulfilling prophecy“) durch die Aufnahme in die Schülerakte an der weiterführenden Schule.

6. Der Änderungswunsch der FDP-Fraktion macht aus der Schulartempfehlung ein Instrument der gezielten Schülersauswahl nach einer Prognose für die angefragten Schulen: §5 Abs. 4 Satz 2 GemVO (NEU): „Die Schulübergangsempfehlung ist dabei [bei der Auswahl der Schülerinnen] maßgeblich zu berücksichtigen.“

Die Schulübergangsempfehlung als Instrument der Sortierung in Leistungsstärken ist nach Überzeugung der KSSH abzulehnen, da sie in der Folge droht, das dreigliedrige Schulsystem unter neuen Bezeichnungen wieder einzuführen. Hauptsächlich die Gymnasien haben in ausreichender Zahl Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aus allen Leistungsstärken in der Form vorliegen, dass im Falle der Überschreitung der Aufnahmekapazität dieses Merkmal bei der Auswahl zum Tragen käme. Gymnasien könnten sich so die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler gezielt aussuchen und die anderen Kinder an die anderen Schulen verweisen. Ein möglicher Segregationsprozess würde in Gang gesetzt. Dies ist gesellschaftspolitisch nach Überzeugung der KSSH nicht sinnvoll. Die Schulart Gemeinschaftsschule arbeitet erfolgreich in einer sehr heterogenen Schülerschaft.

Die KSSH lehnt die Schülersauswahl auf Basis der Schulübergangsempfehlung, die nach FDP-Vorschlag sogar vorrangig zu berücksichtigen ist – aus gesellschaftspolitischen Gründen und weil sie einzelne Schulen – vor allem Gemeinschaftsschulen im städtischen Kontext – besonders belastet, ab.

7. §5 Abs. 2 Satz 2 LVO Sek. I an Gym soll nach Antrag der FDP-Fraktion neu heißen: „Die Leistungsbewertung [in der Orientierungsstufe] erfolgt in Form eines Notenzeugnisses.“

Die KSSH ist der Überzeugung, dass es Notenzeugnisse aufgrund ihrer bekannten Schwächen erst möglichst spät in der Schulzeit geben sollte. Die Kann-Regelung des §5 Abs. 2 Satz 1 LVO Sek. I an Gym lässt folgerichtig für Jahrgang 5 bislang auch Berichtszeugnisse zu.

Die KSSH lehnt die Idee der FDP-Fraktion ab, Notenzeugnisse bereits wieder ab Jahrgangsstufe 5 verbindlich einzuführen und damit die schulischen Gremien zu bevormunden.

8. In §5 Abs. 6 Satz 2 LVO Sek. I an Gym möchte die FDP-Fraktion den folgenden Satzteil gestrichen sehen: „[...] und kein Fach mit ungenügend bewertet wurde.“

Ein mit ungenügend benotetes Fach lässt es per Definition der Bewertung „ungenügend“ laut Zeugnisverordnung nicht sinnvoll erscheinen, mit einer solchen Note in die Jahrgangsstufe 7 aufzusteigen. Folgerichtig ist dies gemäß §5 Abs. 6 Satz 2 LVO Sek. I an Gym bislang ausgeschlossen, wenn die Klassenkonferenz nicht dennoch eine Versetzung beschließt.

Die FDP-Fraktion möchte eine Versetzung am Ende der Orientierungsstufe am Gymnasium auch mit einer Bewertung „ungenügend“ in einem Fach beim Wechsel von Jahrgang 6 nach Jahrgang 7 zulassen. Dies lehnt die KSSH ab, weil die Bewertung „ungenügend“ per Definition keine Mängelbeseitigung in absehbarer Zeit erwarten lässt (ZVO §4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6). Ein Wechsel in eine Gemeinschaftsschule wäre dann an dieser Stelle aus Sicht der KSSH zum Schuljahreswechsel als Schrägversetzung sinnvoll.

Die KSSH empfiehlt aufgrund der aufgeführten Argumente, dem Antrag der FDP-Fraktion auf Änderung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen nicht zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sybille Pahlke



KSSH
Konferenz der Schulaufsicht
in Schleswig-Holstein